

## **Stellungnahme des Kulturlandschaftsbeirates zur Anlage von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVV-FFA)**

Beschluss vom 24. Januar 2021

**Der Kulturlandschaftsbeirat (KLB) empfiehlt dem Land, vorrangig die Potenziale für PV-FFA (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) auf bereits versiegelten Flächen unter Nutzung der EEG-Förderung zügig auszuschöpfen.** Dabei sollte auch die Möglichkeit der Einführung einer PV-Pflicht für Neubauten geprüft und genutzt werden.

**Parallel dazu empfiehlt der KLB, für die bereits bestehende und unübersehbar zunehmende Nachfrage nach „EEG-unabhängigen“ PV-FFA dergestalt Rahmenbedingungen zu setzen, dass es so wenig wie möglich zu einer Beeinträchtigung einer nachhaltigen Kulturlandschaftsentwicklung kommt und die Anforderungen der Energiewende berücksichtigt werden.**

Der **Antragsboom an die Gemeinden** zur Aufstellung von Bebauungsplänen für die Errichtung von PV-FFA erfordert **übergreifende Empfehlungen** und so weit wie möglich **Steuerung**.

Dazu gibt der KLB dem MLUK die folgenden **Einzelempfehlungen**:

1. Das Land sollte möglichst schnell neue Landesziele für den PV-Ausbau (Anpassung an die im neuen EEG fixierten Ausbauziele für Photovoltaik von 4,6 – 5,6 GW p.a.) festlegen.
2. Es sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Vereinbarkeit von PV-FFA in Windeignungsgebieten ermöglichen.
3. Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden – insbesondere vor dem Hintergrund von Agro-PV-Mehrfachnutzungskonzepten - zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Diese Aspekte sind bei der geplanten Bebauung mit PV zu prüfen und zu berücksichtigen.
4. Der KLB empfiehlt der Landesregierung, einen Innovationswettbewerb um die besten Mehrfachnutzungskonzepte zu befördern, um den landwirtschaftlichen Betrieben zusätzliche Optionen zur Anpassung an den strukturellen Wandel und den Klimawandel zu bieten.
5. Die Errichtung in NSG, LSG, Naturparks und Natura 2000 Gebieten und in nach §30 geschützten Biotopen ist entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelungen (grundsätzlich)<sup>1</sup> auszuschließen. In besonderen Fällen, z.B. bei Fischaufzuchtteichen/künstlichen Gewässern, ist die Errichtung von PV-Anlagen im Einzelfall zu prüfen.
6. Der KLB empfiehlt der Landesregierung, den Gemeinden Empfehlungen zu geben, unter welchen Bedingungen PV-FFA am ehesten landschaftsverträglich sind. Größere Anlagen sollten untergliedert und auch zwischen einzelnen PV-Feldern größere Abstände eingehalten werden. Standortsspezifische Gegebenheiten sind hinsichtlich der Größe und Gestaltung der PV-Anlagen und bei der Errichtung, dem Bau, dem Betrieb sowie bei Wartung und Rückbau zu berücksichtigen. Ausgleichsmaßnahmen sollten möglichst direkt am Ort des Eingriffs erfolgen.

---

<sup>1</sup> Der KLB war bezüglich des Wortes „grundsätzlich“ nicht in der Lage, ein konsensuales Votum abzugeben. Während einige Mitglieder für einen Verzicht auf das Wort „grundsätzlich“ plädierten, bestanden andere Mitglieder des KLB auf die Einführung dieses Wortes.

Im Interesse der Sicherung des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion der Kulturlandschaft und der Akzeptanz bei der Bevölkerung vor Ort ist für PV-FFA ein Abstand zu Orten und Ortslagen einzuhalten.

7. Die Anlagen sollten so aufgeständert und verkabelt werden, dass bezüglich der agrarischen Weiternutzungsmöglichkeiten zumindest eine Beweidung möglich ist.
8. Der KLB empfiehlt der Landesregierung, über den Bundesrat auf Rahmenbedingungen hinzuwirken, die eine Beteiligung der Kommunen vor Ort sowie eine Teilhabe der Bürger an der Wertschöpfung durch PV-FFA absichern<sup>2</sup>.
9. Vorranggebiete „Landwirtschaft“ dienen der Sicherung der Nahrungsmittelversorgung. Soll in Vorranggebieten „Landwirtschaft“ eine PV-Anlage errichtet werden, dann muss auch ein Mehrwert für die regionale Lebensmittelerzeugung (z.B. zur Stärkung der regionalen Selbstversorgung in Bereichen mit niedrigen Selbstversorgungsquoten wie bei Obst, Gemüse, Beeren, Nüssen etc.) gesichert werden. Die Regionalplanung wird aufgefordert, keine Regelungen zu treffen, die PV FFA auf Ackerbaustandorten grundsätzlich verhindern.
10. Der KLB empfiehlt der Landesregierung, Rahmenbedingungen zu setzen, die einen Rückbau der Anlagen am Ende der Laufzeit sicherstellen (z.B. durch die Pflicht zur Bildung und treuhänderischen Anlage von zweckgebundenen Rücklagen) und eine erneute landwirtschaftliche Nutzung der Flächen gewährleisten.
11. Der KLB empfiehlt der Landesregierung, auf Rahmenbedingungen hinzuwirken, die eine Förderfähigkeit agrarisch genutzter Teilflächen in PV-FFA im Rahmen der GAP-Förderung sicherstellen.

Über die **Empfehlungen** an die Landesregierung hinaus empfiehlt der KLB, den mit PV-FFA-Investitionsobjekten konfrontierten **Kommunen** sich **unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise** bei ihren Entscheidungen zu PV-Freiflächenanlagen an der „**Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaik**“ der **Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree** ([https://www.rpg-oderland-spree.de/sites/default/files/downloads/202311\\_OLS\\_Planungshilfe\\_FF-PVA\\_3\\_1.pdf](https://www.rpg-oderland-spree.de/sites/default/files/downloads/202311_OLS_Planungshilfe_FF-PVA_3_1.pdf)) zu **orientieren**. Diese Planungshilfe liefert den Kommunen eine Entscheidungshilfe, indem es die wichtigsten Informationen zu den relevanten Rahmenbedingungen und Steuerungsmöglichkeiten beschreibt<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> Analog zu den in der Enquetekommission VI/1 diskutierten Vorschlägen zur Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung durch [https://www.landtag.brandenburg.de/media\\_fast/5701/Abschlussbericht%20Enquete-Kommission%206-1.pdf](https://www.landtag.brandenburg.de/media_fast/5701/Abschlussbericht%20Enquete-Kommission%206-1.pdf) S. 173 ff., zu den Regelungen im neuen EEG (§ 36 k) für neu errichtete Windkraftanlagen ( nach denen die Betreiber neuer Windanlagen den Standortgemeinden bis zu 0,2 Cent/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge zahlen sollen) oder zu dem Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen des Landes Brandenburg (Windenergieanlagenabgabengesetz).

<sup>3</sup> Diese Planungshilfe verarbeitet auch die von der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erarbeitete „Handreichung Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen; 2. Auflage 2020“ sowie ein entsprechendes Papier der RPG Prignitz-Oberhavel; weitere Informationen finden sich auch in der „Arbeitshilfe Bebauungsplanung“ des MIL vgl. [https://mil.brandenburg.de/media\\_fast/4055/200706\\_Arbeitshilfe\\_GESAMT\\_2020.pdf](https://mil.brandenburg.de/media_fast/4055/200706_Arbeitshilfe_GESAMT_2020.pdf)

## Hinweise des KLB an die Kommunen:

1. **Der KLB empfiehlt Kommunen**, vorhabenbezogene Bebauungspläne (Sondergebiete für PV-FFA) durch vorausgehende Beschlüsse (konkrete Standortkonzepte als Vorbereitung einer verbindlichen Bauleitplanung) in Gemeindevertretungen so auszurichten, dass PV-FFA-Konzepte mit möglichst großen Optionsräumen (Mehrfachnutzungskonzepte) für die parallele Weiterführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, für die Unterstützung von Ressourcen-, Biodiversitäts- und Landschaftsschutzziele sowie für die Berücksichtigung und den Ausgleich unterschiedlicher lokaler Interessen präferiert werden.
2. KLB empfiehlt den Kommunen proaktiv in Zusammenarbeit mit den Regionalen Planungsgemeinschaften und der Energieagentur (Wirtschaftsförderung Brandenburg) eine Angebotsplanung für prinzipiell geeignete Flächen unter Beachtung der o.a. Punkte (1. – 11.) zu entwickeln.
3. KLB empfiehlt den Kommunen eine aktive und frühzeitige Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und der tangierten Gruppen und die Einforderung von Teilhabemöglichkeiten für die Bürger an der Wertschöpfung durch PV-FFA.

## Anhang

### Konsequenzen für das Positionspapier des MLUK:

... die **Priorisierung von Siedlungs- und Verkehrsflächen** ist zielführend, allerdings **reicht** das **wirtschaftliche Potenzial** dieser Flächen höchstwahrscheinlich **nicht aus**, um die Ausbauziele des Landes und damit seinen Beitrag zur Energiewende Deutschlands zu realisieren

→ gegenwärtige Entwicklung zeigt großen Bedarf an PV-Freiflächenanlagen.

... die **prinzipielle Nutzbarkeit künstlicher Wasserflächen** (inkl. Teichanlagen für Fischzucht) ist zielführend, da dies den **Flächendruck** auf landwirtschaftliche Flächen **reduziert**

→ führt gleichzeitig zu Synergien für die Teichwirte/Fischer.

... **Mehrfachnutzungsprojekte** sind als **Pilotprojekte** zu fördern und **bei positiven Ergebnissen zu präferieren**.

... **planungsbezogene Vorgaben** für PV-Freiflächenanlagen (zu priorisierende Flächen, Tabu-Flächen) sind prinzipiell zielführend, da im Unterschied zu Windkraftanlagen (Windeignungsgebiete) solche Steuerungsmöglichkeiten bisher fehlen.

... die **baubezogenen** sowie die **anlagen- und betriebsbezogenen Vorgaben** für PV-Freiflächenanlagen werden vom KLB als zielführend angesehen.

---

*Die vorliegende Stellungnahme wurde am 24. Januar 2021 von den Mitgliedern des Kulturlandschaftsbeirates des MLUK beschlossen. Der Beirat ist ein Gremium des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), das sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Landnutzungs- und Umweltschutzverbänden sowie der Wissenschaft zusammensetzt, um politische Gestaltungsprozesse zu begleiten und einen Beitrag zum gesellschaftlichen Dialog zu leisten.*

### Protokollzusatz:

Der Bauernbund Brandenburg und der Waldbesitzerverband Brandenburg lehnen die Mitzeichnung der Stellungnahme ab.